

Auszug Protokoll des Gespraches mit den zwischengeschalteten Stellen (ZGS)
Donnerstag, 29. Juni 2017, 10:00 bis 12:30 Uhr, Rheinland-Pfalz-Saal MWVLW

TOP 6 – Sonstiges

- Begrifflichkeit „Bewilligungszeitraum“ und „Durchfuhrungszeitraum“

Die Begriffe sind voneinander zu unterscheiden und in Abhangigkeit von den jeweiligen Forderprogrammen zu sehen:

- **Bewilligungszeitraum:** Zeitraum, in dem die Mittel zur Verfugung gestellt werden. Dieser Zeitraum endet in der Regel mit dem 31.12. des letzten Jahres, fur das Zuschussmittel eingeplant sind – der Zeitraum ist relevant fur die Mittelbindung und geht uber den Durchfuhrungszeitraum hinaus.
- **Durchfuhrungszeitraum:** Zeitraum, in dem die Manahme vom Trager tatsachlich durchgefuhrt wird; ist gleichzusetzen mit den Begriffen „Investitionszeitraum“ (fur Investitionen) und „Projektlaufzeit/-zeitraum“ (z.B. fur Personalausgaben).

Kunftig sollen im ABAKUS von den Bewilligungsreferaten immer die Zeitraume „Bewilligungszeitraum“ (Beginn des Bewilligungszeitraums und Ende des Bewilligungszeitraums) und bei Bedarf – etwa bei vorab festgelegten Beschaftigungszeitraumen zusatzlich „Durchfuhrungszeitraum“(Manahmenbeginn und -ende) eingepflegt werden.

Festgelegt wurde, dass der Begriff „Bewilligungszeitraum“ in den Bescheiden unter I.1 verpflichtend genannt wird.